Meine Bestellung

ausgefülltes Formular bitte zur Unterschrift ausdrucken

kabel bw

Kabelanschluss

Digitaler Kabelanschluss ** (in Kombination mit Internet/Telefon ***)

☐ vorhanden (angemeldet) ☐ wird bestellt ☐ Hausanschluss (inkl. Tiefbauleistung bis 10 m) Start-Termin ____ (TT/MM/JJJJ)

HD Kabelanschluss ** (in Kombination mit Internet/Telefon ***)

☐ inkl. HD Option, Voraussetzung: Buchung nur für Neukunden und in Verbindung mit einem Digitalen Empfangsgerät

DigitalTV HIGHLIGHTS Testpaket

☐ (Gilt nur, sofern kein Programmpaket bestellt wird: Ich erhalte mit dem 12-Monats-Abonnement Digitaler Kabelanschluss/HD Kabelanschluss das Programmpaket DigitalTV HIGHLIGHTS die ersten 3 Monate kostenlos. Sollte mir DigitalTV HIGHLIGHTS nicht gefallen, habe ich das Recht, innerhalb der ersten 60 Tage das Testpaket zu kündigen. Sodann wird während der Laufzeit dieses Vertrages lediglich der Kabelanschluss berechnet

Internet/Telefon Produkte

Mindestvertragslaufzeiten 24 Monate, Kündigungsfrist 2 Monate

	Telefon			Internet			2play - Internet & Telefon			3play - Internet & Telefon & Digital TV		
	Start	FLAT	FLAT mit KOMFORT-Option (für ISDN- u. analoge Endgeräte)	10	50	100	SMART	PLUS	PREMIUM	SMART	PLUS	PREMIUM
Produktwahl	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Analoge Telefonleitung	✔	✔	✔	-	-	-	✔	✔	✔	✔	✔	✔
Festnetz-Flat	-	✔	✔	-	-	-	✔	✔	✔	✔	✔	✔
Internet-Flat	-	-	-	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
Sicherheitspaket	-	-	-	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*	3 Mo. gratis*
Downstream (mit bis zu)	-	-	-	10 MBit/s	50 MBit/s	100 MBit/s	10 MBit/s	50 MBit/s	100 MBit/s	50 MBit/s	50 MBit/s	100 MBit/s
Upstream (mit bis zu)	-	-	-	1 MBit/s	2,5 MBit/s	5 MBit/s	1 MBit/s	2,5 MBit/s	5 MBit/s	2,5 MBit/s	2,5 MBit/s	5 MBit/s
SAT-Aktion (ohne Kabelanschluss)	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	-	-	-
Digitales Empfangsgerät	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	HD Receiver	HD Receiver	HD Recorder
TV Paket	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	HD Option	HD Option + DigitalTV HIGHLIGHTS
Mobilfunk	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	auf Wunsch: Family& Friends + Surf inkl.** ☐	optional	auf Wunsch: Family& Friends + Surf inkl.** ☐	auf Wunsch: Family& Friends + Surf inkl.** ☐

Zubuchbare Flatrates, Optionen und Dienste für Telefon

Telefon KOMFORT-Option	-	-	✔	-	-	-	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4-6 Rufnummer für Telefon KOMFORT-Option	-	-	_____ (Anzahl RN)	-	-	-	_____ (Anzahl RN)	_____ (Anzahl RN)	_____ (Anzahl RN)	_____ (Anzahl RN)	_____ (Anzahl RN)	_____ (Anzahl RN)
International Flat PLUS Telefonflat ins Festnetz von 75 Ländern	☐	☐	☐	-	-	-	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Europa Flat PLUS Telefonflat ins Festnetz von 25 europ. Ländern	☐	☐	☐	-	-	-	☐	☐	☐	☐	☐	☐
SPAR Mobil 50% günstiger in alle dt. Mobilfunknetze telefonieren	☐	☐	☐	-	-	-	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zweite Telefonleitung MVLZ 3 Monate	☐	☐	-	-	-	-	☐	☐	☐	☐	☐	☐
WLAN-Funktionalität (Router bzw. entsprechende Aktivierung im Kabelmodem)	-	-	-	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

* 3 Mon. kostenl., danach kostenpfl. sofern nicht gekündigt; ** bis zu 5 SIM-Karten zu 0 €, siehe Mobilfunk-Tarife

TV-Pakete & Videothek

Vorauss.: Kabelanschluss, Kabel BW geeigneter Receiver (bei HD ein HD-Receiver) u. eine SmartCard. Post-Ident. nur für den Videothek Erotik Bereich

DigitalTV HIGHLIGHTS** ☐
Kabel BW Videothek ☐
DigitalTV ALLSTARS[1)]** ☐
HD Option** ☐

1) Paket enthält erotischen Inhalt

DigitalTV International

Albanisch** ☐
Arabisch** ☐
Bosnisch** ☐
Englisch** ☐
Französisch** ☐
Griechisch** ☐
Griechisch Premium** ☐
Italienisch** ☐
Kroatisch** ☐
Pink ** ☐
Polnisch** ☐
Russisch** ☐
Spanisch/Portugiesisch** ☐
Serbisch** ☐
Türkisch** ☐
Türkisch Premium** ☐

Digitale Empfangsgeräte

HD Receiver Miete***_____(Anzahl)
HD Recorder Miete***_____(Anzahl)
HD Modul (CI+) Miete*** _____(Anzahl)
HD Modul (CI+) Kauf _____(Anzahl)
HD Receiver Kauf_____(Anzahl)
HD Recorder Kauf _____(Anzahl)

SmartCard only_____(Anzahl)

Mobilfunk-Tarife

max. 5 SIM-Karten möglich. 1.) Bundlevorteil nur in Verbindung mit 2play PREMIUM, 3play PLUS & PREMIUM

Sofern gewünscht: abweichendes Produkt bis zum Portierungstermin

	1. SIM	2. SIM	3. SIM	4. SIM	5. SIM	1. SIM	2. SIM	3. SIM	4. SIM	5. SIM
Mobil Flat Family&Friends*****	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mobil Flat Family&Friends + Surf*****. 1)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mobil Flat All Net + Surf*****. 1)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Optional: 1 GB Highspeed-Volumen*****	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Optional: Festnetz-Flat*****	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Optional: SMS Option***** (150 SMS)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
NOTEBOOK-TARIFE										
Notebook Tages Flat*****	☐	☐	☐	☐	☐					
Notebook Flat*****	☐	☐	☐	☐	☐					

KABEL BW INTERNET-STICK

☐ mit Internet-Stick _____ (Anzahl in Stck.)

Hardware

Powerline Set _____ (Anzahl) Siemens Gigaset S790 _____(Anzahl) WLAN USB-Stick _____(Anzahl)

Mindestvertragslaufzeiten: * 3 Monate, ** 12 Monate, *** 24 Monate, **** Neukunden, ***** 3 Monate Kündigungsfrist

Rechnung

☐ Ich wünsche eine monatliche Rechnung in Papierform zu je 2,50 € je Rechnung

Veröffentlichung

☐ **Standardmäßig** beauftrage ich den Eintrag (Name, Vorname) Inverssuche der ersten Nummer in gedruckten (z. B. Telefonbuch) und elektronischen (z. B. CD, Internet) Teilnehmerverzeichnissen einzutragen. Über meinen Eintrag dürfen telefonische Auskünfte erteilt werden. Der Veröffentlichung meiner Adresse (Straße und Hausnummer) stimme ich zu.

☐ Keine Veröffentlichung

F / K F K / 0 0 1 / S 1

Über uns: Kabel BW GmbH | Im Breitspiel 2-4 | 69126 Heidelberg | Postanschrift: Kunden-Service-Center | Postfach 90 01 31 | 75090 Pforzheim | Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951 | Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Jens Müller | Jon Garrison
Postbank Saarbrücken | Konto: 166 262 660 | BLZ: 590 100 66 | www.kabelbw.de

Formular zur Unterschrift bitte 3x ausdrucken (je eine Version für den Kunden, für Kabel BW & für den Vertriebspartner)

F/KFI_S1_0413_50.000_1000113129

Meine Bestellung

ausgefülltes Formular bitte zur Unterschrift ausdrucken

kabel bw

Kundendaten

☒ Privatkunde ☐ Frau ☐ Herr

Kunden-Nr. (wenn bereits Kunde) | Titel (akad. Grad) | externe Auftragsnummer

Nachname | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon mobil | E-Mail (Pflichtangabe bei gewünschter Online-Rechnung für Internet-Kunden)

Telefon tagsüber

*Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) | *Personalausweis- bzw. Passnummer

* Bitte kreuzen Sie Ihre Ausweisart an ☐ Personalausweis ☐ Reisepass

*Pflichtangaben aus Jugendschutzgründen beim Abonnieren von TV-Paketen

Einzugsermächtigung

☐ Selbstüberweisung (TV-Pakete, Kabelanschluss) / ☐ Selbstüberweisung (Internet und Telefon, zzgl.1,90 €/mtl.)

Vorname Kontoinhaber (falls abweichend) | Nachname Kontoinhaber (falls abweichend) | Ort

Geldinstitut, Sitz

Bankleitzahl | Kontonummer | Datum (TT/MM/JJJJ) | ✘ Unterschrift des Kontoinhabers

Lieferadresse (falls abweichend)

Nachname | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Beratungsservice

☐ Ja ich bin damit einverstanden, dass Kabel BW mich zukünftig per Telefon oder E-Mail über interessante Angebote (Internet, Telefon, TV , Mobilfunk) informiert. Ich kann diese Einwilligung jederzeit wiederrufen.

Telefon | E-Mail

Einzelverbindungsnachweis

☐ Ja, vollständig ☐ Ja, letzte 3 Stellen als x ☐ Nein ☐ Ich/Wir bestätige/n, alle zum Haushalt gehörenden und zukünftigen Mitbenutzer des Anschlusses (bei Firmen/Behörden: alle Mitarbeiter/innen) darüber informiert zu haben bzw. zu informieren, dass mir/uns die Verbindungsdaten („Verkehrsdaten" i. S. des TKG) im Rahmen des EVN bekannt gegeben werden.

Portierungsauftrag

(separates Formular für Mobilfunk/**Termin:** Der genaue Termin wird von beiden Anbietern abhängig von Ihrer Vertragslaufzeit festgelegt und Ihnen von Kabel BW schriftlich mitgeteilt.)

Vorname(n) Anschlussinhaber | Nachname(n) Anschlussinhaber

Firma Anschlussinhaber

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Bisheriger Netzbetreiber ☐ Deutsche Telekom AG ☐ Arcor/Vodafone ☐ Anderer: Separater Portierungsantrag nötig

Zu portierende Rufnummer/n

Anzahl ☐ Analoganschluss (kein ISDN) ☐ ISDN-Mehrgeräteanschluss (kein Anlagenanschluss)

Vorwahl | Rufnummer 1 | Rufnummer 2 | Rufnummer 3

Rufnummer 4 | Rufnummer 5 | Rufnummer 6

Hiermit kündige/n ich/wir den/die zu oben genannten/r Rufnummer/n gehörende/n Anschluss/Anschlüsse beim bisherigen Netzbetreiber zum Termin der tatsächlichen Schaltung meines/unseres Anschlusses zur Kabel BW. Gleichzeitig beauftrage/n ich/wir den bisherigen Netzbetreiber, die Portierung der angegebenen Rufnummer/n aus dem Netz des bisherigen Netzbetreibers in das Netz von Kabel BW zum Termin der bestätigten Portierung durchzuführen. (Die Portierung Ihrer Rufnummer startet mit der Installation und ist von Vertragslaufzeiten Ihrer bestehenden Verträge abhängig. Verträge über andere Leistungen (z. B. DSL, Call by Call) werden von Kabel BW nicht gekündigt.)

Datum (TT/MM/JJJJ) | ✘ Unterschrift des Anschlussinhabers

Aktionen

(vom Vertriebspartner auszufüllen, Aktionen setzen eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten voraus)

Code 1 | Code 2 | Code 3 | Code 4 | Code 5

Rechtliche Hinweise

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingung nebst der Besonderen Geschäftsbedingung TV Pakete & TV Services sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefon und - soweit bestellt - Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste sowie für Serviceleistungen die Zusatzbedingungen Seviceleistungen. Vorbezeichnete Dokumente und die Hinweise zum Datenschutz, abgedruckt unter zusätzliche Informationen, habe ich erhalten

Diese Widerrufsbelehrung gilt nur, wenn Sie in Bezug auf diesen Vertrag Verbraucher sind, nicht bereits auf anderem Wege in Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss eine Widerrufsbelehrung erhalten haben und der mit Ihnen geschlossene Vertrag im Rahmen eines Haustür- oder Fernabsatzgeschäftes geschlossen wurde. Für im Fachhandel oder einem Kabel BW Shop abgeschlossene Verträge besteht kein Widerrufsrecht.

Widerruf für Verbraucher (§ 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen (bei Belehrung vor/bei Vertragsschluss) oder innerhalb eines Monats (bei Belehrung nach Vertragsschluss) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei Fernabsatzgeschäften jedoch nicht vor Vertragsschluss und - sofern Ware zum Kauf oder zur Miete bestellt wird - nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr zusätzlich nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Kabel BW GmbH, KundenServiceCenter, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg. Sofern Sie den Widerruf durch Rücksendung der Sache erklären wollen, schicken Sie die Sache bitte unter Verwendung des Retourenscheins an die die CDTI GmbH, Kabel BW GmbH, 76314 Malsch. Auf die Folgen des Widerrufs, wie nachfolgend unter „Zusätzliche Informationen" abgedruckt, wird hingewiesen.

Datum (TT/MM/JJJJ) | VP-Nummer

✘ Unterschrift des Vertriebspartners | ✘ Unterschrift des Bestellers

F/KFK/001/S2

Kontakt: Bitte hierhin die unterschriebene Bestellung schicken: Kabel BW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 90 01 31, 75090 Pforzheim
Fax 01805/888 151 (14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz) | E-Mail: kundenservice@kabelbw.de | www.kabelbw.de

Formular zur Unterschrift bitte 3x ausdrucken (je eine Version für den Kunden, für Kabel BW & für den Vertriebspartner)

F/KFI_S2_0413_50.000_1000113129

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kabel BW GmbH, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg (im Folgenden „Kabelnetzbetreiber")

1 Geltungsbereich der Bedingungen
1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Produkten des Kabelnetzbetreibers über das von ihm betriebene Breitband-Kabelnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere für die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen in der gewählten Produktform (insbesondere „HD Kabelanschluss" oder „Digitaler Kabelanschluss"), zusätzliche TV Pakete und andere TV-Services (zusammen TV Produkte) sowie sonstiger Dienste, wie Internet und Telefonie (nachfolgend auch jeweils einzeln „Produkt" oder gemeinsam „Produkte") und die Überlassung von Hardware (z.B. SmartCard, Empfangsgerät oder Kabelmodem).
1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, ggf. für einzelne Produkte des Kabelnetzbetreibers geltende Besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.
1.3 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 8. April 2013 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss
2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Kabelnetzbetreiber unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Produkts.
2.2 Der Kabelnetzbetreiber akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business" bezeichnetes Produkt ist, werden auch juristische Personen als Kunde akzeptiert. Im Übrigen handelt es sich um ein Privatkundenprodukt.
2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
2.4 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung zu verlangen.
2.5 Der Kabelnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses und/oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3 Leistungen des Kabelnetzbetreibers und Anforderungen
3.1 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitbandkabelnetz versorgten Gebiet über einen Kabelanschluss das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser AGB. Die mittlere Verfügbarkeit des Kabelanschlusses und der TV Produkte liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %.
3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers sowie ein – je nach gewähltem Produkt rückkanalfähiges – Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, steht dem Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
3.3 Der Kabelnetzbetreiber installiert – soweit nicht bereits vorhanden – für einen von ihm bestimmten Versorgungsbereich an einer technisch geeigneten Stelle, die er bestimmen kann, auf dem Grundstück (in der Regel in den Kellerräumen) einen Übergabepunkt als Abschluss seines Breitbandkabelnetzes, der gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz darstellt. Im Regelfall ist der Übergabepunkt auf dem Grundstück gelegen, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will; das Grundstück kann aber auch im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegen oder andere Grundstücke versorgen (Mitversorgung). Wünsche des Kunden werden so weit wie möglich berücksichtigt.
3.4 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden den Übergabepunkt zur Nutzung. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen anderer Objekte sind ohne Zustimmung des Kabelnetzbetreibers nicht gestattet.
3.5 Ist Vertragsgegenstand die Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt der Kabelnetzbetreiber digitale und analoge Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). Der Kabelnetzbetreiber übermittelt diese Signale nur, soweit ihm dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. Der Kabelnetzbetreiber muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird der Kabelnetzbetreiber den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. Für den Hinweis und die diesbezüglichen Rechte des Kunden gilt Ziffer 5.5 (2) entsprechend.
3.6 Sämtliche bei der Einrichtung des Kabelanschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gehen die bei der Einrichtung des Kabelanschlusses verbundenen Sachen und Einrichtungen ab dem Übergabepunkt (Hausverteilernetz) mit Ausnahme etwaig vom Kabelnetzbetreiber installierter Schaltschränke und Verstärker in das Eigentum des Kunden über, ohne dass es hierzu einer weiteren Rechtshandlung bedarf. Der Übergabepunkt selbst und etwaige vom Kabelnetzbetreiber installierte Schaltschränke und Verstärker nebst der Anbindung an das Breitbandkabelnetz verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zu entfernen.
3.7 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden auf Wunsch für die Laufzeit des Vertrages über den Kabelanschluss eine – ggf. virtuelle – SmartCard und/oder mit gesondertem Vertrag ein Empfangsgerät (z.B. einen Digital-Receiver (HD), einen Digitalen Video Recorder (SD/HD) oder ein HD Modul CI+) zur Verfügung und schaltet die SmartCard für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
3.8 Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z.B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste des Kabelnetzbetreibers genutzt werden.
3.9 Der Kabelnetzbetreiber kann verlangen, dass die überlassene SmartCard ausschließlich in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird. Außerdem ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, ausschließlich SmartCards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.
Ist auf der SmartCard kein TV-Paket freigeschaltet, kann der Kabelnetzbetreiber diese deaktivieren, um Missbrauch zu verhindern. Die SmartCard kann von dem Kunden jederzeit telefonisch oder über das Web Self Care kostenlos wieder aktiviert werden. Mit Buchung eines TV-Pakets geschieht dies automatisch.
3.10 Der Erwerb eines Empfangsgeräts ist nur gegen Vorkasse möglich. Das Empfangsgerät ist nur im Netz des Kabelnetzbetreibers verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abwicklung der Gewährleistung kann sich der Kunde mit Einverständnis des Kabelnetzbetreibers zunächst an den Hersteller des Empfangsgeräts wenden. Die Inanspruchnahme des Kabelnetzbetreibers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
3.11 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf das Empfangsgerät aufzuspielen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder das Empfangsgerät auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen.
3.12 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden mit der SmartCard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Jugendschutz-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt – zurück.
3.13 Soweit der Kabelnetzbetreiber eine „geschlossene Benutzergruppe" für die Verbreitung von Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann der Kabelnetzbetreiber von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß Preisliste verlangen. Der Kabelnetzbetreiber wird die Volljährigkeit des Kunden in geeigneter Weise überprüfen und stellt dem Kunden für die geschlossene Benutzergruppe einen gesonderten PIN zur Verfügung.
3.14 Ist ein bestehender Vertrag über einen Kabelanschluss Voraussetzung für den Bezug weiterer Produkte des Kabelnetzbetreibers, gilt bei Beendigung des Vertrages über den Kabelanschluss die Bestimmung der Ziffer 2 der Besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete und TV Services entsprechend.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
4.1 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht dem Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken. Des Weiteren sorgt er für Strom und Potenzialausgleich gemäß VDE.
4.2 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
4.3 Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.
4.4 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Kabelnetzbetreibers, die dieser nur aus sachlichen Gründen verweigern darf, die Produkte des Kabelnetzbetreibers Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Produkte durch Dritte entstehen.
4.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten, etwaiger Änderungen der vertraglichen Grundlage (z.B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) sowie eintretende Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder des Standortes eines etwaig überlassenen Kabelmodems unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des Kabelnetzbetreibers abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.
4.6 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte – auch für andere Nutzer – vorzunehmen oder aufzuheben.
4.7 Der Kunde wird die ihm von dem Kabelnetzbetreiber überlassene Hardware pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber über sämtliche Beeinträchtigungen dessen Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
4.8 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.
4.9 Der Kunde nutzt die Produkte des Kabelnetzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.
4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass sämtliche ihm überlassenen PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben werden und dass Unbefugte keinen Zugang zu den PIN haben. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von der dem Kunden überlassenen gesonderten PIN gemäß Ziffer 3.13 erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, muss der Kunde den Kabelnetzbetreiber unverzüglich informieren und die ihm überlassene SmartCard an den Kabelnetzbetreiber zurücksenden. Der Kunde kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.13 eine neue SmartCard für die geschlossene Benutzergruppe erhalten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, den Kunden von der Mitgliedschaft in der geschlossenen Nutzergruppe auszuschließen.
4.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten ohne entsprechende Gestattung zum Empfang der Produkte über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts – bzw., soweit Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business" bezeichnetes Produkt ist, außerhalb seiner Geschäftsräume – zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.
4.12 Der Empfang der Produkte darf nur zur privaten Nutzung erfolgen. Ist Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business" bezeichnetes Produkt, ist im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Kunden lediglich die eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.
4.13 Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z.B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.
4.14 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Kabelanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den Kabelnetzbetreiber zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem Kabelnetzbetreiber einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und – soweit notwendig – zu seiner Wohnung gestatten.
4.15 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers, die von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Hardware nebst vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Dies gilt nicht für SmartCards, sofern der Kunde auf diesen Produkte anderer Anbieter nutzt und nicht für sonstige Hardware, die im Eigentum des Kunden steht. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.
4.16 Ersetzt der Kabelnetzbetreiber die Hardware bei Beschädigung oder Verlust, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.15 nicht nach, so kann der Kabelnetzbetreiber für jede nicht zurückgesendete Hardware jeweils eine Entschädigung gemäß Preisliste berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
In dem Fall einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z.B. durch Kündigung oder Rücktritt) behält der Kabelnetzbetreiber sich vor, für nicht zurückgesendete Hardware wegen der geringeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Vorgenanntes gilt nicht für Hardware, die der Kunde käuflich von dem Kabelnetzbetreiber erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.
4.17 Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann der Kabelnetzbetreiber eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen
5.1 (1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste(n) des Kabelnetzbetreibers.
(2) Die Entgelte für Verbindungs- und sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Buchung der Produkte bzw. Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preisliste(n).
(3) Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein als „Business" bezeichnetes Produkt.
5.2 Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Einmalige Entgelte für die Aktivierung bzw. Bereitstellung von TV- und sonstigen Produkten sind mit Vertragsschluss fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
5.3 (1) Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnung), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Onlinekunden-Servicebereich auf einer Internetseite des Kabelnetzbetreibers abrufen kann oder – nach Wahl des Kabelnetzbetreibers – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt. Der Kunde ist – sofern er am Online-Rechnungsverfahren teilnimmt – verpflichtet, die Rechnungen so regelmäßig abzurufen, dass er seinen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis nachkommen kann und dem Kabelnetzbetreiber Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Onlinekunden-Servicebereich des Kabelnetzbetreibers registrieren. Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen.
(3) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, für jede Rechnung in Papierform und jedes gewünschte Rechnungsduplikat in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gem. § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.
(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z.B. Telefonverbindungen und Filmbestellungen), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem Kabelnetzbetreiber beantragen. Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 5.3 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Kabelnetzbetreiber einen Internetanschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Produkte über das Internet erfolgte, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, pro Einzelverbindungsnachweis in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 5.3 (3) erhoben wird.
(5) Der Kabelnetzbetreiber kann bei einer Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform auf Wunsch des Kunden für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.
(6) Das Recht des Kabelnetzbetreibers, Rechnungen und Einzelverbindungsnachweise kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.
5.4 (1) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 5.3 (2) bzw. der Rechnung im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber umgehend mit und erteilt sodann erneut eine Einzugsermächtigung.
Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung kann der Kabelnetzbetreiber bis zur (erneuten) Erteilung einer ordnungsgemäßen Einzugsermächtigung ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste erheben.
(2) Der Kunde hat dem Kabelnetzbetreiber für den Schaden, der dem Kabelnetzbetreiber durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Kabelnetzbetreiber bleibt unberührt.
(3) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von dem Kabelnetzbetreiber in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
(4) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Kabelnetzbetreiber geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.
(5) Der Kabelnetzbetreiber ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen (z.B. bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.
5.5 (1) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Gesamtkosten für die Bereitstellung seiner Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen.
Die Gesamtkosten bestehen aus:
- Urheberrechtsentgelten und Leistungsschutzrechten (insbesondere Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz);
- Technikkosten (z.B. für Netzwerk und Signalzuführung);
- Lohn- und Materialkosten (z.B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien);
- Kosten für die zugeführten Programme;
- Kosten für Kundenverwaltungssysteme;
- sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z.B. Miete und Energiekosten).

Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung des Kabelnetzbetreibers mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.
(2) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet.
Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt.
Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

(3) Soweit sich Gesamtkosten des Kabelnetzbetreibers aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der Kabelnetzbetreiber hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.
(4) Unbeschadet des Vorstehenden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Ziffer 5.5 (2) Satz 1 gilt entsprechend bei ausschließlicher Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie bei Preiserhöhungen, die neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer auch auf der Erhöhung der Gesamtkosten beruhen.
(5) Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
5.6 Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Kabelanschlusses vorgenommen werden, hat der Kabelnetzbetreiber für die tatsächliche Nutzung des Kabelanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf eine dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber für diese Nutzung die Zahlung eines Pauschalbetrags gemäß der Preisliste verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.
5.7 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
5.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

6 Verzug
6.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.
6.2 Kommt der Kunde
a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder
b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugsschadens (z.B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.
6.4 Der Kabelnetzbetreiber ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen Ziffer 12.5 Satz 1 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
6.5 Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperrung des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzuges hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperrung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der Kabelnetzbetreiber für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.
6.6 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 12 berechtigt. Ergeben sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Kabelnetzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistung fordern.
6.7 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug des Kunden
7.1 (1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.
(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.
(3) Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein Produkt des Kabelnetzbetreibers geschlossen, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschlussvertrages nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Produkts, für den der Kabelanschluss Voraussetzung ist, nachdem für den Kabelanschlussvertrag die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist.
(4) Gewährt der Kabelnetzbetreiber aufgrund eines bestehenden Vertrages über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.
(5) Abweichend von Ziffer 7.1 (2) Satz 1 kann ein Vertrag über einen Kabelanschluss für mehr als eine Wohneinheit erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
(6) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.
(7) Im Falle eines Upgrades (z.B. von Internetgeschwindigkeit oder Hardware) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.
7.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, in Zusammenhang mit Produkten, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart wird, eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.
7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder – bei Tarifen ohne Grundgebühr – des monatlichen Mindestentgeltes, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaig ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
7.4 Für den Kabelnetzbetreiber liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn
- die Einverständniserklärung nach Ziffer 2.4 nicht beigebracht werden kann oder während der Laufzeit des Vertrages aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde entfällt;
- die Kreditauskunft nach Ziffer 12 negativ ausfällt;
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

7.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.
7.6 Kündigt der Kunde oder kündigt der Kabelnetzbetreiber den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem Kabelnetzbetreiber getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den Kabelnetzbetreiber erbrachte Leistungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des gegebenenfalls zu zahlenden Baukostenzuschusses hinaus. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale gemäß Preisliste zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kabelnetz-betreibers bleiben unberührt.
7.7 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt von dem Kabelnetzbetreiber angeboten wird, wird der Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand kann der Kabelnetzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, das nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.
7.8 Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, gem. § 46 Abs. 8 TKG das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er während der Laufzeit des Vertrages in ein Objekt zieht, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt nicht verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Internet- und/oder Telefonprodukts in dem neuen Objekt weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, durch die für den Kunden ein höheres monatliches Entgelt entstünde. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (in der Regel die amtliche Ummeldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Grundgebühren aus dem Internet- und/oder Telefonvertrag werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

8 Sonstige Vertragsänderungen
8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, die der Kabelnetzbetreiber nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.
8.2 Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Hinterlegung im Web Self Care mit Benachrichtigung per E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung schriftlich widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.
8.3 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Kabelnetzbetreibers zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist jederzeit unter www.kabelbw.de/preisliste abrufbar.

9 Störungen/Wartungs- und Installationsarbeiten
9.1 Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.
9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Produkte sowie Störungen an den von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Hardware und überlassenen Einrichtungen dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und nur von dem Kabelnetzbetreiber beseitigen zu lassen. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, nach eigener Wahl zu reparieren oder Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber bei der Feststellung der Ursachen der Störungen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Befindet sich der Kabelnetzbetreiber mit der Störungsbeseitigung in Verzug, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Regelungen dieser Ziff. 9.2 gelten nicht für Hardware, die im Eigentum des Kunden sind.
9.3 Der Kabelnetzbetreiber wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig innerhalb der Regelentstörungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kabelnetzbetreiber zu etwaigen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.
9.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
9.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine oder vom Kunden zu vertretende Störungen der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers vorlagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
9.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, ohne weitere Ankündigung – in der Regel nachts – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen, sofern die vereinbarte mittlere Verfügbarkeit gem. Ziffer 3.1 Satz 2 eingehalten wird.
9.7 Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

10 Haftung
10.1 Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Kabelnetzbetreiber unbeschränkt.
10.2 Für sonstige Schäden haftet der Kabelnetzbetreiber, wenn der Schaden von dem Kabelnetzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Kabelnetzbetreiber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.
10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem Kabelnetzbetreiber erhalten hat.
10.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an dem Kabelnetzbetreiber nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung und keine Gewähr.
10.5 Die Haftung des Kabelnetzbetreibers für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Kabelnetzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
10.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
10.7 Der Kabelnetzbetreiber ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11 Rücksendekosten
Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

12 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung
12.1 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet der Kabelnetzbetreiber Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
12.2 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen") vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Kabelnetzbetreiber hierüber Auskunft.
12.3 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kabelnetzbetreibers oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG vorliegen. Hierbei wird der Kabelnetzbetreiber alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.
Bei Firmenkunden tauscht der Kabelnetzbetreiber mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.
12.4 Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Kabelnetzbetreiber teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Er kann sodann weitere Informationen über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten auf schriftlichem Wege vom Betreiber der Einrichtung(en) erhalten.
12.5 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Kabelnetzbetreiber zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Kabelnetzbetreiber steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
12.6 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Kabelnetzbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Kabelnetzbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Kabelnetzbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzuges ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

13 Sonstige Bestimmungen
13.1 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Kabelnetzbetreiber hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
13.2 Der Kabelnetzbetreiber darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.
13.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.
13.4 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.
13.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
13.6 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Heidelberg. Der Kabelnetzbetreiber ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
13.8 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

14 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG
Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, sieht § 47a TKG vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Kabelnetzbetreiber ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Besondere Geschäftsbedingungen TV Pakete & TV Services

1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug von DigitalTV Paketen (Standard Definition – SD und/oder High Definition – HD) und anderen TV Services (zusammen „DigitalTV Pakete") ab dem 1. April 2012 begründet oder geändert wurden.
2 Die TV Pakete können nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss genutzt werden, und nur, wenn während der gesamten Vertragslaufzeit des TV Paket-Vertrages ein Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber in Form eines Kabelanschlusses oder eines Digitalen Multimediaanschlusses besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das DigitalTV Paket zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, soweit nicht der Wille des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten (vgl. Ziffer 2.4. der AGB) entgegensteht.
3 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden einen PIN zum Abrufen einzelner Filme („Kino-PIN") zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Kino-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste – zurück.
4 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Einzelfilme, die unter seiner SmartCard bestellt wurden, solange er diese nicht bei dem Kabelnetzbetreiber hat sperren lassen.
5.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, bei der Einstellung oder Änderung des Genres eines Programms durch den Programmanbieter, bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte des Kabelnetzbetreibers oder bei für ihn zwingenden Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programms, die Struktur eines einzelnen TV Pakets oder einer Kombination von zwei oder mehreren TV Paketen zu verändern.
5.2 Sofern der Kabelnetzbetreiber eine Kombination von zwei oder mehreren Programmen oder TV Paketen zu einem Gesamtpreis anbietet und der Kabelnetzbetreiber bei einer Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter oder bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte das betroffene Programm oder TV Paket nicht durch ein inhaltlich gleich ausgerichtetes und ausgestaltetes Programm/TV Paket ersetzen kann, reduziert sich der Gesamtpreis auf den Preis der im Paket verbliebenen Programme oder den Einzelpreis der verbliebenen TV Pakete.
5.3 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
5.4 Sofern der Kunde mit Änderungen nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Änderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit einem angepassten Leistungsangebot fortgesetzt.

Stand: Februar 2013

Besondere Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie

Kabel BW GmbH, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg

Die Kabel BW GmbH (nachfolgend „Kabelnetzbetreiber") betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz. Über dieses Netz bietet der Kabelnetzbetreiber seinen Kunden Rundfunk, Internet und Telefonie sowie mit diesen Diensten zusammenhängende weitere Services an. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BesGB") gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug der Internet- und/oder Telefoniedienste und damit verbundener Dienste des Kabelnetzbetreibers sowie im Hinblick auf die Überlassung von Software durch den Kabelnetzbetreiber ab dem 8. April 2013 begründet oder geändert wurden.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, diesen BesGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB"). Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.

Diese BesGB bestehen aus Abschnitt A (Allgemeines), Abschnitt B (Internetdienste) und Abschnitt C (Telefoniedienste). Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen unter Abschnitt B und C nur, soweit der Kunde die entsprechenden Dienste beauftragt hat. Bezieht der Kunde neben dem Internet- und/oder Telefoniedienst weitere Dienste von dem Kabelnetzbetreiber, gelten darüber hinaus die weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen für diese Dienste. Die BesGB gelten auch, wenn der Kunde die Dienste auf der Basis eines (Digitalen) Multimediaanschlusses (nachfolgend
„(D)MMA") bezieht. Die BesGB finden auch Anwendung auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen.

Abschnitt A: Allgemeines (gilt für Internet- und Telefoniedienste)

1 Allgemeine Anforderungen/Service Level

1.1 Die Internet- und Telefoniedienste des Kabelnetzbetreibers dürfen nicht zu kommerziellen, freiberuflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern es sich nicht ausdrücklich um einen als „Business" bezeichneten Dienst handelt. Im Übrigen handelt es sich um einen Privatkundendienst. Eine Nutzung als Vorleistungsprodukt für Dritte ist nur zulässig, wenn es sich ausdrücklich um einen als „Business" bezeichneten Dienst handelt und dies ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.
1.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, Internet- und/oder Telefoniedienste nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss anzubieten, für den während der gesamten Laufzeit des Vertrages über den Internet- und/oder Telefoniedienst ein unmittelbares oder mittelbares Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses oder verliert der Kabelnetzbetreiber das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks während der Laufzeit des Vertrages über Internet- und/oder Telefoniedienste aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, hat der Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Soweit ein (D)MMA Voraussetzung für den Dienst ist, gelten Satz 2 und 3 dieser Ziffer A 1.2 entsprechend, wenn der Vertrag über den (D)MMA endet.
1.3 Der physikalische und logische Netzabschlusspunkt des Internet- bzw. Telefonanschlusses wird durch ein Zugangsendgerät (z.B. Kabelmodem, FRITZ!Box bzw. Multi Terminal Adapter) gebildet, das dem Kunden von dem Kabelnetzbetreiber für die Dauer des Vertrages zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Für den Zugang über das Netz des Kabelnetzbetreibers verwendet der Kunde an der vertraglich vereinbarten Serviceanschrift ausschließlich dieses Zugangsendgerät. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation des vom Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Zugangsendgeräts und der eventuell erforderlichen Software. An den Netzabschlusspunkt kann der Kunde Endgeräte (z.B. PC, Telefon, Faxgerät, TK-Anlage) zur Übertragung von Daten und Sprache anschließen.
1.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf das Zugangsendgerät.
1.5 Die Hausverteilanlage (Verkabelung) gehört in der Regel nicht zu der technischen Einrichtung des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber kann die Bereitstellung der Internet- und/oder Telefoniedienste von der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilanlage abhängig machen. Sofern der Kabelnetzbetreiber im Einzelfall die Herstellung der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilanlage übernommen hat, kann er von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich herausstellt, dass die Herstellung der Rückkanalfähigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, es sei denn, der Kunde oder der dinglich Berechtigte trägt den über das Normalmaß hinausgehenden Aufwand.
1.6 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefoniedienste sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software/Firmware auf die Zugangsendgeräte aufzuspielen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen oder zu ändern oder die Zugangsendgeräte auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen.
1.7 Die Leistungsmerkmale des Internet- und/oder Telefondienstes ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes. Die mittlere Verfügbarkeit des Internet- und/oder Telefondienstes liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 % (bzw. bei einem ausdrücklich als „Business" bezeichneten Dienst bei 99,5 %) und ergibt sich aus der tatsächlichen Verfügbarkeitszeit des Anschlusses in Stunden in Relation zu der theoretisch möglichen Anschlussverfügbarkeit der letzten zwölf Monate. Bei der Berechnung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt, deren Ursache der Kunde selbst zu vertreten hat oder die auf Änderungswünschen des Kunden beruhen. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von unvermeidbaren Unterbrechungen (z.B. höhere Gewalt) oder Störungen im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers, sofern diese nicht vom Kabelnetzbetreiber zu vertreten sind.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte setzen sich je nach Produkt aus einer Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühr und einer Grundgebühr sowie ggf. den Kosten für einen Pauschaltarif und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschaltarif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste und Services zusammen.
2.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Internet- bzw. Telefonanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

3 Sperrung des Anschlusses

3.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden zwei Wochen nach der schriftlichen Androhung zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,- € in Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.
Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die Sperrung bis zur vollständigen Ausgleichung der Zahlungsrückstände aufrechtzuerhalten.
3.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn

1. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat
   oder
2. eine Gefährdung der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht
   oder
3. der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen des Kabelnetzbetreibers oder von Dritten nutzt oder
4. das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

4 Hardware

Soweit der Kabelnetzbetreiber dem Kunden während der Vertragslaufzeit Hardware (z.B. Kabelmodem, FRITZ!Box, WLAN-Router) miet- oder leihweise zur Nutzung überlässt oder die überlassene Hardware noch unter dem Eigentumsvorbehalt des Kabelnetzbetreibers steht, gelten die Regelungen bezüglich Hardware in den AGB entsprechend. Ergänzend gelten die folgenden Regelungen:
a) Der Kunde verpflichtet sich, für die FRITZ!Box ausschließlich von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Firmware zu verwenden. Der Kabelnetzbetreiber ist gem. Ziffer A 1.6 berechtigt, die Firmware der FRITZ!Box jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf der FRITZ!Box zu sichern, um sicherzustellen, dass Einstellungen nach einem Software-Update bzw. Hardwaretausch wieder hergestellt werden können.
b) Soweit der Kunde aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes seiner Rückgabeverpflichtung gemäß Ziffer 4.15 der AGB nicht nachkommt sowie bei Verlust, den der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber pauschaliert Schadensersatz für jede nicht an den Kabelnetzbetreiber zurückgesandte FRITZ!Box gemäß Preisliste sowie für jedes andere Stück Hardware Wertersatz in Höhe des jeweils im Zeitpunkt der Rückgabeverpflichtung bestehenden Restwertes der jeweiligen Hardware zu leisten. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass dem Kabelnetzbetreiber ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
c) Der Kabelnetzbetreiber ist exklusiv berechtigt, den SIP-Bereich der FRITZ!Box zu verwalten. Dem Kunden ist es nicht gestattet, SIP-Rufnummern Dritter einzurichten.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen für zusätzlich buchbare Flatrates und Optionen können von der Mindestvertragslaufzeit des Vertrags im Sinne von Ziffer 7.1 der AGB abweichen.
5.2 Die Vertragslaufzeit der Telefon-Komfort-Option richtet sich nach der Vertragslaufzeit des zugrundeliegenden Internet- und/oder Telefonanschlussvertrages, kann aber zum für sie vertraglich vereinbarten Kündigungszeitpunkt gekündigt werden, ohne dass es einer Kündigung des Internet- und/oder Telefonanschlusses bedarf.
5.3 Setzt eine Option einen Internet- oder Telefonanschluss voraus, so verlängert sich der Vertrag über den Internet- oder Telefonanschluss, sofern er vor dem Ende der Laufzeit des Vertrags über die Option endet, mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages über die Option, jedoch höchstens um ein (1) Jahr.
5.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der anderen Vertragspartei an.
5.5 Der Kabelnetzbetreiber kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder in einem Zeitraum von mehr als 2 Monaten mit der Zahlung eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug ist.
5.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf Schadensersatz. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
5.7 Der Kunde ist verpflichtet, ihm von dem Kabelnetzbetreiber während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardware (z.B. das Zugangsendgerät) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Ziffer A 4 b) gilt entsprechend.

6. Weitergabe an Dritte

6.1 Der Kunde darf die von dem Kabelnetzbetreiber zu erbringenden Dienste und sonstigen Services nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers entgeltlich an Dritte weitergeben.
6.2 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.
6.3 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Er hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, schriftlich kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
6.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Er hat den Kabelnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt sein können oder ihm diese abhandengekommen sind. Mit Zugang einer solchen Mitteilung beim Kabelnetzbetreiber wird der Kunde von einer etwaigen Haftung aufgrund einer Nutzung durch unbefugte Dritte gegenüber dem Kabelnetzbetreiber frei.

Abschnitt B: Internetdienste

1 Zugang zum Internet

1.1 Der Kabelnetzbetreiber gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet (nachfolgend „Internetanschluss").
Der Kabelnetzbetreiber wird die ihm höchstmögliche Übertragungsgeschwindigkeit entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Dienstevariante ermöglichen. Die Übertragungsleistung ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle"), von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software abhängig. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für eine von ihm nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde, oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers. Darüber hinaus kann durch die Nutzung einer WLAN-Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein.
1.2 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Internetdienstes ist das Vorhandensein eines Endgeräts (z.B. PC); dieses wird vom Kunden bereitgestellt.
1.3 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.
1.4 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung zuteilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.
1.5 Der Kabelnetzbetreiber kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

2 Zusätzliche Dienste

2.1 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden die Möglichkeit bietet, sich persönliche E-Mail-Adressen einzurichten, wird sich der Kabelnetzbetreiber bemühen, dem Kunden die von ihm gewünschten E-Mail-Adressen zuzuteilen. Für die gewählten E-Mail-Adressen ist der Kunde verantwortlich.
2.2 Wenn der Kabelnetzbetreiber dem Kunden für den Empfang und den Versand von E-Mails Speicherkapazität zur Verfügung stellt, wird er die für den Kunden bestimmten und noch nicht abgerufenen E-Mails mindestens drei Monate auf seinem Server speichern.
2.3 Ist die dem Kunden zur Verfügung gestellte Speicherkapazität erschöpft, können keine weiteren E-Mails angenommen oder gesendet werden.
2.4 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, sämtliche von dem Kabelnetzbetreiber auf dem Kunden-Account gespeicherten E-Mails und sonstigen Inhalte/Daten, soweit dies technisch möglich ist, mit automatisierten Programmen auf Viren und ähnliche schadensverursachende Programmbestandteile zu überprüfen. Der Kabelnetzbetreiber kann nicht ausschließen, dass solche Viren oder schadensverursachende Programmbestandteile dennoch übertragen oder gespeichert werden. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, E-Mails oder sonstige Inhalte auf seinen Servern zu löschen oder einzelne E-Mail-Postfächer zu deaktivieren, die von solchen Programmen als gefährlich eingestuft werden.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine E-Mails regelmäßig zu kontrollieren, empfangene
E-Mails vom Server herunterzuladen und den Kabelnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn er E-Mails empfangen hat, bei denen er Anlass zu der Vermutung hat, dass sie Viren enthalten.
2.5 Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Kabelnetzbetreiber haftet auch nicht für die im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet. Der Kabelnetzbetreiber empfiehlt zum weiteren Schutz den unbedingten Einsatz eines Sicherheitspakets und eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Der Kunde darf die Internetdienste nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine schadhaften (z.B. virenverseuchten), sitten- oder gesetzeswidrigen (z.B. jugendgefährdenden, Gewalt oder den Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Netz des Kabelnetzbetreibers und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen zu solchen Inhalten bereitstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.
3.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk- oder Spamming-Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.
3.3 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Internetanschluss bzw. seine Domains und Websites produzierten bzw. publizierten oder übermittelten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Kabelnetzbetreiber findet nicht statt.
3.4 Für die im Internet durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Kabelnetzbetreiber ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich; insbesondere ist der Kabelnetzbetreiber nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes.
3.5 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.
3.6 Die Nutzung der von dem Kabelnetzbetreiber gewährten Internetdienste zum Zwecke der Bereitstellung von Telemedien und/oder anderen Telekommunikationsdiensten durch den Kunden gegenüber Dritten ist nicht gestattet, der Betrieb von Servern an dem Internetanschluss durch den Kunden ist nur gestattet, wenn Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business" bezeichneten Dienst und/oder eine statische IP Adresse ist.
3.7 Bei missbräuchlicher Nutzung des Internetdienstes gemäß der vorstehenden Regelungen und/oder bei Verstößen gegen geltendes Recht ist der Kabelnetzbetreiber zur Sperrung bzw. Löschung der Inhalte und/oder fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Kabelnetzbetreiber auch in begründeten Verdachtsfällen sowie bei einer Gefährdung des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder des Internets zu.
3.8 Sofern der Kunde den Missbrauch bzw. Verstoß zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gegen den Kabelnetzbetreiber erhoben werden, freizustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Ansprüche, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch Handlungen des Kunden oder wegen sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden gegen den Kabelnetzbetreiber erhoben werden, insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

4 Software

4.1 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden im Rahmen des Vertrages über den Internetanschluss entgeltlich oder unentgeltlich Software zum Download oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, gehen etwaige dem Kunden mit Vertragsschluss zugänglich gemachte Lizenzbedingungen den im Rahmen der Installationsroutine der jeweiligen Software enthaltenen Lizenzbedingungen sowie diesen BesGB vor.
4.2 Der Vertrag über Software hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten und kann frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
4.3 Der Kunde hat im Falle des Speicherns von kundeneigenen Daten auf von dem Kabelnetzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten Servern (z.B. Online Speicher) die Daten selbst regelmäßig und gefahrentsprechend, jedenfalls unmittelbar nach jeder Veränderung des Datenbestandes zu sichern und eigene Sicherungskopien auf Datenträgern, die physikalisch nicht bei dem Kabelnetzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen, zu erstellen, um bei einem eventuellen Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion der selbigen zu gewährleisten.
Mit der Beendigung des Vertrags über den Internetanschluss endet auch ein etwaiger Vertrag über den Online Speicher.

Abschnitt C: Telefoniedienste

1 Telefonanschluss

Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages einen Telefonanschluss über das Breitbandkabelnetz zur Verfügung.
Nicht zum Leistungsumfang des Telefonanschlusses gehört die Möglichkeit des Anschlusses von Hausnotrufgeräten.

2 Verbindungsleistungen/Offline-Billing

2.1 Der Kunde kann mithilfe von Endgeräten (z.B. Telefon, Fax) Anrufe und Verbindungen entgegennehmen und von dem Kabelnetzbetreiber zu anderen Teilnehmeranschlüssen herstellen lassen (nachfolgend gemeinsam „Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers"). Die Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers dienen der Übermittlung von Sprache und anderen Signalen, z.B. Telefax und/oder Datenkommunikation.

2.2 Die Verbindungen des Kabelnetzbetreibers werden im Rahmen der bestehenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.
2.3 Der Kunden ist im Rahmen von Flatrates (z.B. Flatrate ins deutsche Festnetz oder Auslandsflatrates) nicht berechtigt, Verbindungen zu Rufnummern aufzubauen, die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Hierunter fallen insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z.B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer) sowie Services für Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Internet by Call u.ä. Ebenfalls ausgeschlossen wird die Nutzung der Telefon-Flatrate zur Durchführung von Massenkommunikation, wie z.B. Call-Center-Aktionen. Im Falle des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber unabhängig von den Regelungen der Ziff. A 3 berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und/oder den Optionstarif bei schuldhaftem Verstoß fristlos zu kündigen.
2.4 Neben den Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers kann der Kunde Verbindungen zu bzw. Dienste über Sonderrufnummern von Diensteanbietern (0900er-Nummern, 118xy, 0181...9) nutzen, wenn und soweit zwischen den Dritten und dem Kabelnetzbetreiber die Zusammenschaltung der Verbindungsnetze der Dritten mit dem Teilnehmernetz des Kabelnetzbetreibers oder eine sonstige Zusammenschaltung vereinbart ist. Diese Verbindungsleistungen zu den vorgenannten Sonderrufnummern sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insoweit kommt der Vertrag mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande (sog. Offline-Billing).
2.5 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt der Kabelnetzbetreiber dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.
2.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, über den Telefonanschluss eine modembasierte Internetnutzung (so genanntes Dial-in) auszuschließen.
2.7 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen Ziffer C 2.3, behält sich der Kabelnetzbetreiber die außerordentliche Kündigung des Vertrages über die Telefoniedienste vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperre von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Kabelnetzbetreiber vor.

3 Rechnung und Einzelverbindungsnachweis
3.1 Der Kunde erhält von dem Kabelnetzbetreiber monatlich eine Rechnung. Diese enthält eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers, soweit diese nicht von einem Pauschaltarif (Flatrate) erfasst werden.
3.2 Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsnachweis, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben, soweit sie für eine Nachprüfung von Teilbeträgen der Rechnung erforderlich sind. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge, nicht ausgewiesen. Die zu bezahlenden Entgelte werden hierfür in einer Summe angegeben. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber dem Kabelnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Telefonanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsnachweises in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und zukünftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.
3.3 Für Verbindungsleistungen von Diensteanbietern im Offline-Billing erhält der Kunde neben der in Ziffer C 3.1 genannten Rechnung eine zweite Rechnung. Eine dem Kabelnetzbetreiber erteilte Einzugsermächtigung berechtigt den Kabelnetzanbieter auch zum Einzug der entsprechenden Forderungen der Diensteanbieter. Im Falle von Nichtzahlung erfolgen Mahnungen und ein etwaig durchzuführendes Inkasso seitens der Diensteanbieter oder deren Erfüllungsgehilfen.

4 Vorleistung Dritter
Soweit der Kabelnetzbetreiber eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers unter dem Vorbehalt, dass diese rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers und die Haftung des Kabelnetzbetreibers ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Kabelnetzbetreiber die nicht verspätete, unvollständige oder mangelhafte Qualität zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

5 Zusätzlich buchbare Flatrates und Optionen für Telefondienste
5.1 Zusätzliche buchbare Flatrates (z.B. „International Flatrate") können von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigt der Kabelnetzbetreiber, steht dem Kunden innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Kündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kabelnetzbetreibers ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des Vertrages über den Telefonanschluss zu.
5.2 Zusätzlich buchbare Optionen (z.B. zweite Telefonleitung, SPAR Mobil) haben eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten und können frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
5.3 Durch die Bestellung der in 5.1 bis 5.2 genannten Flatrates und Optionen verlängert sich die Vertragslaufzeit des Vertrages über den Telefonanschluss nicht.

Stand: Februar 2013

Zusatzbedingungen für optionale entgeltpflichtige Serviceleistungen für den PC/Telefon-Installationsservice

1 Der Kabelnetzbetreiber erbringt den Anschluss und die Konfiguration von Internet- und Telekommunikationsendgeräten (z.B. PC, WLAN-Router, Telefon, Telefon- oder ISDN-Telefonanlage) des Kunden außerhalb seines Breitbandnetzes nach jeweiligen Beauftragungen im Einzelfall im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste richtet, durch qualifizierte Servicepartner zu den folgenden Bedingungen.

Hierzu zählen - je nach Beauftragung - auch:
- An-/Abfahrt zum Kunden
- Anschluss PC via Ethernet oder W-LAN
- Konfiguration WLAN-Router
- Einrichtung Internetzugang
- Einrichtung E-Mail Client
- Anschluss/Umstecken vorh. Telefone/TK-Anlage
- Funktionstest
- Kurze Einweisung

2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Bedienungsanleitung seiner Endgeräte vorhanden ist und der Service des Kabelnetzbetreibers freigeschaltet ist. Des Weiteren hat der Kunde die Einhaltung folgender Voraussetzungen sicherzustellen:
- Kabelmodem, PC und sonstige Endgeräte (Telefon, Fax, Telefonanlage) frei zugänglich
- Sämtliche Anschlusskabel in ausreichender Länge sowie ausreichend freie Steckdosen vorhanden
- Original Betriebssystem-CD (z.B. MS Windows®) vorhanden
- Kabelmodem Treiber-CD vorhanden
- Kabelmodem wurde noch nicht an den PC angeschlossen
- Zugang zu einem Benutzerkonto mit Administrator-Berechtigungen vorhanden
- Virenfreies und korrekt konfiguriertes Betriebssystem mit aktuellen Service Packs sowie korrekt konfigurierte Firewall
- Internet Explorer 6.0 oder höher bzw. vergleichbarer alternativer Browser installiert
- Für PC mit Netzwerkinstallation: Vorhandene und funktionierende Netzwerkkarte, freier Netzwerkanschluss, Betriebssystem Windows® 95 oder höher, oder MacOS 8.1 oder höher; bei Verwendung des WLAN-Routers des Kabelnetzbetreibers: WLAN-Router im Auslieferungszustand
- Für PC mit WLAN Netzwerkinstallation mit WLAN-Router des Kabelnetzbetreibers: Vorhandene und funktionierende WLAN-Karte bzw. WLAN USB-Stick, WLAN-Router des Kabelnetzbetreibers im Auslieferungszustand, Betriebssystem: Windows® 98 oder höher oder MacOS 8.1 oder höher
- Für PC mit USB-Installation: Freier USB-Anschluss am PC, korrekt installierte USB-Treiber, Betriebssystem: Windows® 98 oder höher
- Für Telefonanlage: Installierter Kunden-PC im Bereich der Telefonanlage mit Zugang zu einem Benutzerkonto mit Administrator-Berechtigungen, CD mit Software der Telefonanlage und zugehörige Datenkabel zum Anschluss an den PC vorhanden, Zugangsdaten (Login) für die Telefonanlage und sämtliche Bedienungs- und Serviceanleitungen vorhanden
- Für Anbindung an die Hausverkabelung: Funktionstüchtige Hausverkabelung, TAE-Dosen und Hauptanschluss ist frei zugänglich.

Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sein und der Service aus diesem Grund nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, wird dennoch der erbrachte Aufwand einschließlich An- und Abfahrt in Rechnung gestellt.
3 Die Leistungen nach diesen Zusatzbedingungen können Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie - auf Anfrage - Samstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in Anspruch genommen werden (ausgenommen gesetzliche Feiertage).
4 Darüber hinausgehende Leistungen, die nicht Bestandteil der Leistungen nach diesen Zusatzbedingungen sind, können zwischen dem Servicepartner des Kabelnetzbetreibers und dem Kunden individuell vereinbart werden. Sollte Material für die Durchführung des Services benötigt werden, über das der Kunde nicht verfügt (z.B. Netzwerkkabel, Telefonkabel), kann dieses vom Servicepartner des Kabelnetzbetreibers vor Ort auf dessen eigene Rechnung und eigenen Namen erworben werden.

Stand Februar 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste

Kabel BW GmbH, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg (im Folgenden „Mobilfunkanbieter")

1 Geltungsbereich der Bedingungen
1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mobilfunkanbieter über Mobilfunkdienste und etwaige dazugehörige Dienste des Mobilfunkanbieters (zusammen im Folgenden „Dienst(e)").
1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.
1.3 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 8. April 2013 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss
2.1 Der Mobilfunkdienstevertrag („Vertrag") kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Mobilfunkanbieter unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Dienstes (z.B. Überlassung der Mobilfunkkarte („SIM-Karte")).
2.2 Der Mobilfunkanbieter akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business" bezeichneter Dienst ist, werden auch juristische Personen als Kunde akzeptiert, im Übrigen handelt es sich um einen Privatkundendienst.
2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
2.4 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3 Leistungen des Mobilfunkanbieters und Anforderungen/Verantwortlichkeit für Inhalte
3.1 Der Mobilfunkanbieter hat mit einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber einen Vertrag über die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten geschlossen. Die Mobilfunkdienste gegenüber dem Kunden werden von dem Mobilfunkanbieter in dem von diesem Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Mobilfunknetz (im Folgenden „Mobilfunknetz") und im Rahmen der jeweils zwischen dem Mobilfunknetzbetreiber und den Betreibern anderer Netze geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen in deren Netzen erbracht.
3.2 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden innerhalb des in Ziffer 3.1 beschriebenen Mobilfunknetzes einen Mobilfunkanschluss in Form einer SIM-Karte nebst dazugehöriger Mobilfunknummer bereit, über den der Kunde mittels eines kundeneigenen Mobilfunkendgerätes (z.B. Mobiltelefon oder Daten-Surfstick) das Mobilfunknetz nutzen kann, um Sprach- und/oder Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.
3.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienste im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar
(1) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen und/oder Maßnahmen;
(2) aus von dem Mobilfunkanbieter nicht zu vertretenden technischen Gründen, insbesondere durch funktechnische, atmosphärische oder geographische Umstände;
(3) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
(4) in Fällen höherer Gewalt.
3.4 Der Mobilfunkanbieter übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienste zugänglichen fremden Inhalte, d.h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Daten- bzw. Sprachdiensten zugänglichen Informationen.
3.5 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt der Mobilfunkanbieter dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.
3.6 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, Mobilfunkdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), je Kalendermonat bereit zu stellen und/oder zu berechnen. In diesem Fall wird der Dienst sinngemäß nach den in Ziffer 8.3 vereinbarten Grundsätzen bereitgestellt.
3.7 Der Mobilfunkanbieter weist darauf hin, dass der Betreiber des Mobilfunknetzes oder der Betreiber eines anderen Netzes ggf. Daten- oder Sprachverbindungen zur Wahrung der Netzsicherheit nach bestimmten Zeitspannen unterbrechen kann.
3.8 Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland oder Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunk-Netze werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und mit ausländischen Mobilfunkbetreibern vereinbart ist.
3.9 Der Mobilfunkanbieter teilt dem Kunden eine Rufnummer zu und behält sich vor, diese nachträglich zu ändern, sofern dies aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen erforderlich ist.
3.10 Gewährt der Mobilfunkanbieter aufgrund eines bestehenden anderen Vertrages dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der andere Vertrag endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

4 SIM-Karten
4.1 Die dem Kunden von dem Mobilfunkanbieter übergebene SIM-Karte geht in das Eigentum des Kunden über. Dies gilt auch für einen von dem Kunden bestellten Daten-Surfstick.
4.2 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt 24 Stunden ab kundenseitiger Aktivierung der SIM-Karte.
4.3 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienste erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei dem Mobilfunkanbieter bzw. bei dem Hersteller.
4.4 Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden eine neue SIM-Karte zur Verfügung stellen, wenn die alte SIM-Karte defekt oder abhandengekommen ist. Die Kosten der neuen SIM-Karte einschließlich der Kosten der Versendung trägt der Kunde, wenn die Gewährleistung abgelaufen ist, bei Verlust oder wenn der Kunde den Defekt zu vertreten hat.
4.5 Darüber hinaus kann der Mobilfunkanbieter die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger Softwareänderungen, jederzeit für den Kunden kostenlos gegen eine andere SIM-Karte austauschen.
4.6 Speichert der Kunde auf der SIM-Karte Daten, ist eine Haftung des Mobilfunkanbieters für den Verlust dieser Daten ausgeschlossen, es sei denn, der Mobilfunkanbieter hat den Verlust zu vertreten.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
5.1 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Mobilfunkdienstes ist das Vorhandensein eines geeigneten Mobilfunkendgerätes; dieses wird vom Kunden bereitgestellt.
5.2 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von dem Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Mobilfunkanbieter keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.
5.3 Der Kunde hat die SIM-Karte innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt telefonisch bei dem Kundendienst des Mobilfunkanbieters zu aktivieren.
5.4 Sofern der Kunde die Aktivierung nicht innerhalb der in Ziffer 5.3 genannten Frist vornimmt, kann der Mobilfunkanbieter den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen kündigen.
5.5 Der Kunde ist verpflichtet,
(1) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen;
(2) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine unbefugte Nutzung der Mobilfunkdienste durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Zahlungsanspruch entfällt, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben;
(3) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 5.6 (2) angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das sonstige Abhandenkommen seiner SIM-Karte oder seiner Zugangsdaten zu vertreten hat sowie
(4) die ihm vom Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number), die von dem Kunden ggf. geänderte PIN, die PUK (Personal Unlocking Key) und etwaige weitere Zugangsdaten geheim zu halten und diese sowie die SIM-Karte vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
5.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem Mobilfunkanbieter unverzüglich mitzuteilen, wenn
(1) sich sein Name (bei Unternehmen auch die Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert;
(2) er seine SIM-Karte verliert, sie auf sonstige Weise abhandenkommt oder seine PIN, PUK oder etwaige weitere Zugangsdaten unbefugten Dritten bekannt geworden sind oder bekannt geworden sein können. Der Kunde soll vorab seine Mitteilung telefonisch gegenüber dem Kundendienst des Mobilfunkanbieters abgeben. Jedenfalls gibt der Kunde seine Mitteilung unverzüglich in Textform gegenüber der Kundenbetreuung des Mobilfunkanbieters ab.
5.7 Der Kunde darf die Dienste des Mobilfunkanbieters nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere darf er
(1) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen;
(2) unter Verwendung der SIM-Karte und/oder mit Hilfe des Einsatzes von SIM-Boxen, SIM-Gateways, GSM-Wandlern u.ä. keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienste nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Dienst des Mobilfunkanbieters;
(3) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen (z.B. Verwendung von Callthrough- oder Callback-Diensten, Calling-Cards und ähnliche Nutzungen), es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten des Mobilfunkanbieters betrieben werden;
(4) Mobilfunkdienste, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung oder für Verbindungen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält, nutzen.
5.8 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Junk- oder Spamming-Mails oder SMS/MMS-Massensendungen verschicken.
5.9 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Mobilfunkanschluss publizierten oder übermittelten Inhalte verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Mobilfunkanbieter findet nicht statt.
5.10 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

6 Vorleistung Dritter

Soweit der Mobilfunkanbieter einen Dienst zu erbringen hat, der von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Mobilfunkanbieters unter dem Vorbehalt, dass diese erforderlichen Vorleistungen rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Mobilfunkanbieters und die Haftung des Mobilfunkanbieters ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, soweit der Mobilfunkanbieter die Verspätung, Unvollständigkeit oder mangelhafte Qualität der erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

7 Rufnummernmitnahme (Portierung)

7.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer in ein anderes Mobilfunknetz („Rufnummernmitnahme") muss der für die betroffene Mobilfunkrufnummer registrierte Kunde spätestens am 30. Tag nach Beendigung des Vertrages den bei dem neuen Diensteanbieter wirksam gestellten Mitnahme- bzw. Portierungsauftrag bei dem Mobilfunkanbieter abgegeben haben.

7.2 Die Mitnahme der Mobilfunkrufnummer in ein anderes Mobilfunknetz vor Beendigung des Vertrags mit dem Mobilfunkanbieter berührt die Vertragslaufzeit und die Zahlungsverpflichtung nicht. Eine neue Mobilfunkrufnummer wird in diesem Fall nur auf Antrag des Kunden zugeteilt.

7.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernmitnahme bis zu 4 Tage vor Ablauf des Vertrages mit dem Mobilfunkanbieter durchgeführt wird und daher der neue Anbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkdienste anstelle des Mobilfunkanbieters erbringt.

7.4 Die Rufnummernmitnahme aus einem anderen Mobilfunknetz in das vertragsgegenständliche Mobilfunknetz ist nur möglich, nachdem der bisherige Anbieter die Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat.

7.5 Für die Rufnummernmitnahme zu einem anderen Diensteanbieter wird ein Entgelt gemäß Preisliste erhoben.

8 Entgelte, Rechnung, Einzelverbindungsnachweis und Zahlungsbedingungen

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich in der nachfolgenden Reihenfolge nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten, der jeweils gültigen Preisliste und den Entgelten und Bedingungen für ggf. gesondert beauftragte Dienste. Sie setzen sich in der Regel aus einem einmaligen Entgelt und einem monatlichen Festpreis sowie ggf. den Kosten für einen Pauschaltarif (Flatrate) und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschaltarif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste, auch von Dritten, zusammen.

8.2 Einmalige Entgelte (z.B. für die SIM-Karte, die Aktivierung bzw. Bereitstellung von Diensten) sind mit Vertragsschluss fällig. Die Zahlungspflicht bezüglich des monatlichen Festpreises beginnt mit Beginn der Vertragslaufzeit. Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig; die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und einen Tag nach Zugang der Rechnung bzw. der Mitteilung, mit der der Kunde auf die Möglichkeit des Abrufs der elektronischen Rechnung hingewiesen wird.

8.3 Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

8.4 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden die Mobilfunkdienste grundsätzlich monatlich in Rechnung. Diese enthält auch eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Mobilfunkanbieters und Leistungen Dritter, soweit diese nicht von einem Pauschaltarif erfasst werden. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält der Mobilfunkanbieter sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

8.5 (1) Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnungsverfahren), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Online-Kundenservice-Bereich auf einer Internetseite des Mobilfunkanbieters abrufen kann oder - nach Wahl des Mobilfunkanbieters - per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt. Der Kunde ist - sofern er am Online-Rechnungsverfahren teilnimmt - verpflichtet, die Rechnungen so regelmäßig abzurufen, dass er seinen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis nachkommen kann. Änderungen seiner E-Mail-Adresse wird er dem Mobilfunkanbieter unverzüglich mitteilen. Die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten sind nur dann Gegenstand des Mobilfunkvertrages, wenn dies entsprechend vereinbart ist. Anderenfalls ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages seitens des Kunden mit einem entsprechenden Diensteanbieter auf eigene Kosten erforderlich.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Onlinekunden-Servicebereich des Mobilfunkanbieters registrieren. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen.

(3) Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, für jede Rechnung in Papierform und jedes gewünschte Rechnungsduplikat in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gem. § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z.B. Telefon- und Datenverbindungen, SMS/MMS sowie kostenpflichtige Dienste Dritter), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen bei dem Mobilfunkanbieter in Textform beantragen. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, gegenüber dem Mobilfunkanbieter in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Mobilfunkanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsnachweises in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und zukünftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.

Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 8.5 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Mobilfunkanbieter einen Internetanschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Dienste über das Internet erfolgte, ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, pro Einzelverbindungsnachweis in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 8.5 (3) erhoben wird.

(5) Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsnachweis, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Mobilfunkanbieters nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge, nicht ausgewiesen. Die zu bezahlenden Entgelte werden hierfür in einer Summe angegeben.

(6) Der Mobilfunkanbieter kann bei einer auf Wunsch des Kunden erfolgten Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(7) Das Recht des Mobilfunkanbieters, Rechnungen und Einzelverbindungsnachweise kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

8.6 Werden von dem Mobilfunkanschluss des Kunden kostenpflichtige Diensteangebote Dritter
(z.B. über 0900er-Premiumrufnummern, Premium-SMS, Auskunfts- und Informationsdienste) in Anspruch genommen, kommt der Vertrag hinsichtlich der mittels Mobilfunk erbrachten Dienstleistungen ausschließlich mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande. Die Kosten werden dem Kunden jedoch von dem Mobilfunkanbieter - ggf. mit den Kosten für weitere Verbindungen - aus abgetretenem Recht berechnet.

8.7 (1) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 8.2 bzw. der Rechnung im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Mobilfunkanbieter hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Ändert der Kunde seine Bankverbindung, erteilt er dem Mobilfunkanbieter erneut eine Einzugsermächtigung.

(2) Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung kann der Mobilfunkanbieter bis zur (erneuten) Erteilung einer ordnungsgemäßen Einzugsermächtigung ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung gemäß Preisliste pro Rechnung erheben.

(3) Der Kunde hat dem Mobilfunkanbieter für den Schaden, der dem Mobilfunkanbieter durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Mobilfunkanbieter bleibt unberührt.

(4) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 8.2 bzw. der Rechnung dem von dem Mobilfunkanbieter in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

(5) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Mobilfunkanbieter geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

(6) Der Mobilfunkanbieter ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen (z.B. bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

8.8 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

9 Verzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugsschadens (z.B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

9.2 Der Mobilfunkanbieter ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine von dem Mobilfunkanbieter gemäß dieser AGB verlangte Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder für die Erbringung der Dienste wesentliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

9.3 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden, ist der Mobilfunkanbieter zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 16 berechtigt. Ergeben sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Mobilfunkanbieter entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

10 Vertragslaufzeit/Kündigung/Vertragsende

10.1 (1) Verträge ohne Mindestlaufzeit laufen auf unbestimmte Zeit. Sie sind jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

(2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aktivierung der SIM-Karte, spätestens aber mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.

(3) Hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

10.2 Hat der Kunde von dem Mobilfunkanbieter mehrere SIM-Karten erhalten, kann der Vertrag hinsichtlich jeder SIM-Karte einzeln gekündigt werden. Etwaig hinzugebuchte Optionen können einzeln gekündigt werden, mit der Kündigung des Vertrages über die SIM-Karte(n) wird gleichzeitig die Kündigung für die zu der/den SIM-Karte(n) gehörende(n) Option(en) spätestens zum selben Zeitpunkt erklärt.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Mobilfunkanbieter insbesondere vor, wenn der Kunde

(1) die Dienste in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;

(2) die Erfüllung des Vertrages, insbesondere seine Zahlungen, in unberechtigter Weise ernsthaft und endgültig einstellt;

(3) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines überwiegenden Teils des Rechnungsbetrages in Verzug gerät und die Höhe des Betrages für sich betrachtet nicht unerheblich ist oder er für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung in Höhe eines Betrages, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät oder

(4) gegen Ziffer 5.7 verstößt.

10.4 der Mobilfunkanbieter wird den Kunden im Fall der Ziffer 10.3 (3) vor Ausspruch der fristlosen Kündigung mahnen und ihn dabei auf die Folgen bei Nichtabhilfe hinweisen. Der Mobilfunkanbieter kann hierauf nur verzichten, wenn aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Mahnung unzumutbar ist.

10.5 Sofern der Mobilfunkanbieter das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt und der Kunde den Grund der fristlosen Kündigung zu vertreten hat, steht dem Mobilfunkanbieter je gekündigter SIM-Karte ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 60 % der monatlichen nutzungsunabhängigen Grundentgelte (insbesondere Basispreise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Mobilfunkanbieter vorbehalten. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

10.6 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen Ziffer 5.7, behält sich der Mobilfunkanbieter die außerordentliche Kündigung des Mobilfunkvertrages vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperre von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Mobilfunkanbieter vor.

10.7 (1) Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, Verträge ohne nutzungsunabhängige Zahlungsverpflichtung des Kunden mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn der Kunde die SIM-Karte länger als 3 Monate nicht für ausgehende Verbindungen nutzt.

(2) Nutzt der Kunde nach aus dem in Ziffer 10.7 (1) genannten Grund erfolgter Kündigung während der Kündigungsfrist die SIM-Karte für ausgehende Verbindungen, liegt hierin der Antrag auf Fortsetzung des Vertrages, welcher durch die Erbringung des Dienstes angenommen wird, sofern der Kunde nicht zuvor die Kündigung ausdrücklich gegenüber dem Mobilfunkanbieter angenommen hat.

(3) Unabhängig davon ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, insbesondere zur Vermeidung von Missbrauch, die SIM-Karte zu deaktivieren, wenn über diese mindestens 3 Monate keine Mobilfunknutzung erfolgt ist.

10.8 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

10.9 Bei Beendigung des Vertrages während eines Kalendermonats gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

11 Sperre

11.1 Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, den Mobilfunkanschluss des Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu sperren. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein ankündigen.

11.2 Der Mobilfunkanbieter behält sich weiterhin das Recht vor, den Mobilfunkanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn

(1) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die von dem Mobilfunkanbieter erklärte fristlose Kündigung wirksam ist oder

(2) das Entgeltaufkommen im Vergleich zu den 6 vorangegangenen Abrechnungszeiträumen (monatlich) in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

11.3 Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Dienste beschränkt. Eine Vollsperre des Mobilfunkanschlusses erfolgt frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt.

11.4 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt.

11.5 Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (insbesondere Basispreise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen, wenn er die Sperre zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

12 Haftung

12.1 Für Personenschäden und die Übernahme einer Garantie haftet der Mobilfunkanbieter unbeschränkt.

12.2 Für sonstige Schäden haftet der Mobilfunkanbieter, wenn der Schaden von dem Mobilfunkanbieter, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Mobilfunkanbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

12.3 Die Haftung des Mobilfunkanbieters für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Mobilfunkanbieters auf
10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

12.4 Der Mobilfunkanbieter haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienste mit einem Dritten abschließt.

12.5 Der Mobilfunkanbieter haftet weiterhin nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Mobilfunkanbieter haftet auch nicht für im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet.

12.6 Für die im Mobilfunk durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Mobilfunkanbieter ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich; insbesondere ist der Mobilfunkanbieter nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes.

13 Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

13.1 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, und im Falle von Senkungen der nachfolgend aufgeführten Kosten verpflichtet, die Entgelte bei Änderung der

(1) gesetzlichen Umsatzsteuer,

(2) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen der Mobilfunkanbieter dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,

(3) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,

(4) Gebühren und Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

13.2 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Mobilfunkanbieters zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist jederzeit im Internet unter www.kabelbw.de/mobilpreise abrufbar.

13.3 Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, behördliche Anordnungen oder weitere Änderungen von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Mobilfunkanbieters dies erforderlich machen.

13.4 Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden Änderungen nach Ziffer 13.1 und/oder 13.3 rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung schriftlich widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

14 Wechsel des Vertragspartners/Leistungserbringung durch Dritte/Weitergabe an Dritte

14.1 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten an einen dritten Diensteanbieter oder folgende Unternehmen zu übertragen:

- E-Plus Service GmbH & Co. KG, Edison-Allee 1, 14473 Potsdam;
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München;
- Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn oder
- Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf.

14.2 Der Mobilfunkanbieter hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Sollte ein etwaiger Rechtsnachfolger dieser in Ziffer 14.1 namentlich benannten Unternehmen oder ein dritter Diensteanbieter an die Stelle des Mobilfunkanbieters treten, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, schriftlich kündigen.

14.3 Der Mobilfunkanbieter darf die geschuldeten Dienste ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

14.4 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mobilfunkanbieters auf einen Dritten übertragen.

15 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

16 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung

16.1 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet der Mobilfunkanbieter Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

16.2 Der Mobilfunkanbieter ist Teilnehmer des von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool („FPP"). Aufgabe des FPP ist es, den teilnehmenden Unternehmen Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, deren Kunden bei Verlust der SIM-Karte(n) und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren.

Der FPP speichert die Daten, um den ihm angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und dem FPP vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Der FPP stellt die Daten seinen Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

16.3 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), dem FPP, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen") vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Mobilfunkvertra-
ges sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung
(z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Mobilfunkanbieter hierüber Auskunft.

16.4 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Mobilfunkanbieters, eines Vertragspartners der Einrichtungen oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28 a BDSG vorliegen. Hierbei wird der Mobilfunkanbieter alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

Bei Firmenkunden tauscht der Mobilfunkanbieter mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

16.5 Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Mobilfunkanbieter teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Auf Wunsch erhält der Kunde von dem Mobilfunkanbieter ein Merkblatt über den FPP. Er kann sodann weitere Informationen über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten auf schriftlichem Wege vom Betreiber der FPP-Datenbank bzw. der Einrichtung(en) erhalten.

16.6 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Mobilfunkanbieter zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Mobilfunkanbieter steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

16.7 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Mobilfunkbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Mobilfunkbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Mobilfunkbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzuges ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

17 Sonstiges

17.1 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

17.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Heidelberg. Der Mobilfunkanbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Alle vertraglichen Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

18. Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

§ 47a TKG sieht vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Mobilfunkanbieter ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Stand: Februar 2013

Zusätzliche Informationen

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Bei einer Belehrung vor/bei Vertragsschluss müssen Sie für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Sache, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Bei einer Belehrung nach Vertragsschluss müssen Sie für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung keinen Wertersatz leisten und, falls es sich um einen Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren handelt, müssen Sie Wertersatz für gezogene Nutzungen nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilleistung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht versandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Kabel BW GmbH

Hinweise zum Datenschutz

Der Kabel BW GmbH (im Folgenden „Kabel BW") ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Kabel BW personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nachfolgend erhalten Sie Informationen über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Bestandsdaten

Kabel BW verarbeitet und nutzt die bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten, die zur gegenseitigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie die von Ihnen gemachten freiwilligen Angaben (zusammen Vertragsdaten). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Vor- und Nachname, Titel und Anrede, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern,
E-Mail-Adressen und sonstige Kennungen, Daten über die Zahlungsabwicklung (insbesondere Ihre Bankverbindung), Informationen über die von Ihnen genutzten Produkte sowie ggf. Umsatzdaten (aufgeschlüsselt nach einzelnen Diensten, Produkten und Tarifen, jedoch ohne einzelne Verbindungsdaten), Daten über die Vertragsdauer und Vertragsänderungen. Sollten Sie, etwa bei E-Mail-Diensten, Mitbenutzer einrichten, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Kabel BW löscht Ihre Vertragsdaten (gemäß § 95 Abs. 3 TKG) mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Verlangen gesetzliche Bestimmungen, etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung, so werden Ihre Daten nur noch hierfür und nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist, und für alle anderen Zwecke gesperrt.

Beratung, Werbung und Marktforschung

Kabel BW verwendet Ihre Vertragsdaten (gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 und 3 TKG) auch dazu, Ihnen Text- und Bildmitteilungen (z. B. Brief, E-Mail, SMS) zuzusenden, um Sie zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. **Der Verwendung Ihrer Vertragsdaten zu diesen Zwecken können Sie jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Datenschutzbeauftragten von Kabel BW (Kontaktdaten siehe unter „Recht auf Auskunft") widersprechen.**

2. Verkehrsdaten

Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen

Kabel BW erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erbringung und Abrechnung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehören die Rufnummer / Kennnummer eines anrufenden und eines angerufenen Anschlusses, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung, die Verbindungsart sowie die Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Kabel BW speichert die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 2 TKG) bis zu sechs Monate nach Versand der Rechnung; danach werden sie gelöscht. Erheben Sie entsprechend der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, speichert Kabel BW die Verkehrsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 4 TKG) bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Verkehrsdaten, die für Abrechnungszwecke nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden unverzüglich gelöscht.

Einzelverbindungsnachweis

Sie können Kabel BW hinsichtlich derjenigen Verbindungen, für die Sie aufgrund eines zwischen Kabel BW und Ihnen bestehenden Vertrages entgeltpflichtig sind, beauftragen, für zukünftige Abrechnungszeiträume einen Einzelverbindungsnachweis zu erstellen. Dabei können Sie bestimmen, ob die in dem Einzelverbindungsnachweis aufzuführenden, von Ihrem Anschluss aus gewählten Rufnummern vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt wiedergegeben werden sollen. Falls Sie Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte erheben, hat eine Kürzung der Rufnummern zur Folge, dass Kabel BW von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit ist. Sind Sie Privatkunde, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1
S. 3 TKG) Kabel BW gegenüber in Textform bestätigen, dass Sie alle Mitbenutzer des Anschlusses informiert haben und künftige Mitbenutzer unverzüglich informieren werden, dass Sie einen Einzelverbindungsnachweis erhalten. Sind Sie Businesskunde, etwa bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 4 TKG) Kabel BW gegenüber in Textform bestätigen, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden, dass Sie einen Einzelverbindungsnachweis erhalten, und der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

3. Standortdaten

Kabel BW erhebt, verarbeitet und nutzt Standortdaten, soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich ist, insbesondere um Ihnen Anrufe und Kurzmitteilungen auf Ihr Mobiltelefon zustellen zu können. Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt Kabel BW Standortdaten ausschließlich mit Ihrer vorherigen Einwilligung. Zu den Standortdaten gehören Angaben, mit deren Hilfe sich der Standort des von Ihnen genutzten Endgeräts bestimmen lässt, also etwa die Bezeichnung der Funkzelle, in der sich Ihr Mobiltelefon befindet. Kabel BW löscht Standortdaten, deren Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, unverzüglich.

4. Sonstiges

Teilnehmerverzeichnisse

Sofern Sie dies beauftragen, wird Kabel BW für eine Eintragung der unter Ihrer Beteiligung festgelegten Daten (Namen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und / oder elektronischen Verzeichnissen sowie in Telefonauskünften sorgen. Sofern Sie einer derartigen Veröffentlichung zugestimmt haben, ist Kabel BW (gemäß § 47
Abs. 1 TKG) verpflichtet, diese Daten auf Anfrage an Unternehmen, die öffentliche Teilnehmerverzeichnisse herausgeben und / oder Telefonauskunftsdienste anbieten, weiterzugeben. Sie haben das Recht, der Eintragung jederzeit zu widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung zu beschränken. Falls Sie die von Ihnen in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlichten Daten für die sogenannte Inverssuche freigeben, werden Ihr Name und Ihre Anschrift von Anbietern für Auskunftsdienste jedem Dritten mitgeteilt, der nur Ihre Telefonnummer benennt.

Nutzung öffentlicher Daten durch Dritte

In Teilnehmerverzeichnissen oder anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen eingetragene Daten können nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes von jedermann für Werbezwecke genutzt werden. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre in Teilnehmerverzeichnissen oder anderweitig veröffentlichten Daten von Dritten, denen Sie hierzu keine ausdrückliche Erlaubnis gegeben haben, für werbliche Zwecke oder zur Marktforschung genutzt werden, können Sie der Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber einzelnen Nutzern widersprechen. Sie können sich auch auf eine der „Robinsonlisten" eintragen lassen, die vom Deutschen Dialogmarketing Verband e. V. (DDV), vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) und vom Interessenverband Deutsches Internet e. V. (IDI) geführt und von allen, dem jeweiligen Verband angeschlossenen Unternehmen respektiert werden. Weitere Informationen zur Robinsonliste des IDI nebst Eintragsmöglichkeit finden Sie unter www.robinsonliste.de. Den DDV erreichen Sie per Brief unter DDV Robinsonliste, Postfach 14 01, 71243 Ditzingen, per Telefon unter 07156 / 95 10 10 oder im Internet unter www.ichhabediewahl.de.

Störungsbeseitigung, Missbrauch

Kabel BW verarbeitet und nutzt (gemäß § 100 TKG) Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

Bonitätsprüfung und Datenübermittlung an Auskunfteien

Kabel BW erhebt unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 BDSG im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses bei Auskunfteien personenbezogene Daten und verarbeitet diese. Hierzu gehören auch Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten, die auf einem Verfahren nach § 28b BDSG beruhen (Score). Bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte werden unter anderem Anschriftendaten genutzt. Für den Fall, dass Sie Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit dem eingesetzten Scoring-Verfahren erhalten möchten, können Sie sich schriftlich unter Angabe Ihres Namens und der Anschrift an Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, wenden. Eine von Ihnen unterzeichnete Fotokopie Ihres Personalausweises (alternativ: Reisepass und aktuelle Meldebescheinigung), die zumindest Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum sowie die Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments erkennen lässt, ist beizufügen. Kabel BW ist unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 28a BDSG berechtigt, personenbezogene Daten über ausstehende Forderungen gegenüber einem Kunden an Auskunfteien zu übermitteln. Als Kunde erhalten Sie auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen.

Übermittlung an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dem ausdrücklich zugestimmt, Kabel BW ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

Recht auf Auskunft

Sie haben gemäß § 34 BDSG das Recht, über die bei Kabel BW zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu verlangen. Zur Geltendmachung Ihres Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Kabel BW GmbH, Herrn Stephan Wrona, Postfach 90 01 31, 75090 Pforzheim, ebenfalls zu erreichen unter datenschutz@kabelbw.com.

Stand: Februar 2013